



## Anmeldung eines Hundes

Hiermit melde ich / melden wir den Hund mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ an.

Name des Hundebesitzers: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

### Daten des Hundes:

Rasse: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Farbe: \_\_\_\_\_ Wurf-Datum: \_\_\_\_\_

Der Hund befindet sich seit \_\_\_\_\_ in meinem / unserem Besitz.

Es lebt/leben somit \_\_\_\_\_ Hund(e) in meinem / unserem Haushalt.

Für diesen Hund wurden bereits für dieses Jahr die Steuern i. H. v. \_\_\_\_\_ € beglichen.

Nachweis anbei  Nachweis wird nachgereicht

Für den o. g. Hund wird eine Steuerermäßigung / Steuerbefreiung (s. Rückseite) beantragt:

Nachweis anbei  Nachweis wird nachgereicht

Grund: \_\_\_\_\_

Es liegt ein SEPA-Lastschriftmandat vor, die Steuer kann abgebucht werden.

Es handelt sich **nicht** um einen Kampfhund entspr. Artikel 37 Landesstraf- und Verordnungsgesetz. (Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.)

Die Hundemarke mit der Nr. \_\_\_\_\_ habe ich erhalten.

Mir ist bekannt, dass ich den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden muss, wenn er veräußert oder sonst abgeschafft wird, wenn der Hund abhandengekommen, eingegangen oder aus der Gemeinde weggezogen ist. Sollten die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung wegfallen oder sich ändern, ist diese Veränderung ebenfalls unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.

Mir ist ebenfalls bekannt, dass alle Hunde, die in einem Haushalt gehalten werden, als gemeinsam gehalten gelten.

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Hiermit erteile ich der Gemeinde Babensham meine Zustimmung, im Zusammenhang mit der Hundesteuer das Kontenabrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern durchzuführen.

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Die Hundesteuer beträgt:**

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| für den ersten Hund     | 50,00 Euro  |
| für den zweiten Hund    | 100,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 150,00 Euro |
| für Kampfhunde          | 300,00 Euro |

## **Steuerfrei ist das Halten von Hunden**

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
3. die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind
4. die zur Bewachung von Herden notwendig sind
5. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
6. die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen
7. in Tierhandlungen

## **Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für**

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 800 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

## **Hunde von Züchtern**

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes.